Amt Neverin

Vorlage für Amt Neverin öffentlich VO-50-ZD-21-263

Aufwandsentschädigung für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Briefwahlvorstand für die Bundes- und Landtagswahl 2021

Organisationseinheit:	Datum	
Fachbereich Zentrale Dienste Bearbeitung: Nils Alexander	11.05.2021 Verfasser:	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstorming	Ö/N
Amtsausschuss des Amtes Neverin	Sitzungstermine	Ö
(Entscheidung)		

Sachverhalt

Am 26.09.2021 finden die Bundes- und Landtagswahlen M-V statt, bei welcher mit einem erhöhten organisatorischen Aufwand zur Einhaltung der CORONA-Schutzvorschriften zu rechnen ist.

Gemäß § 11 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) wird in der Gemeinde für jeden Wahlbezirk für den Wahltag ein Wahlvorstand gebildet. Gemäß § 12 LKWG M-V üben die Mitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Der Beschlussvorschlag zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung und einem Verpflegungsgeld soll die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion im Briefwahlvorstand fördern.

Die Wahlvorstände bestehen entsprechend § 11 LKWG M-V aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, deren Stellvertreter/in und drei bis sieben weiteren Mitgliedern, von denen einer als Schriftführer bzw. eine als Schriftführerin sowie einer Vertretung zu bestellen ist.

Die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Wahlhelfern gestaltet sich immer schwieriger. Aufgrund der Vielfältigkeit, des aufwendigen Verfahrens sowie der Zeitdauer zur Ermittlung der Wahlergebnisse muss davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Anzahl an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nicht zur Verfügung stehen wird. Auch durch Hinzuziehung der Beschäftigten des Amtes kann die erforderliche Anzahl an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nicht abgesichert werden.

Es wird daher angeregt, den Regelsatz der Erfrischungsgelder (35,00 € für Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin und 25,00 € für die übrigen Mitglieder) aufzustocken.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern des Briefwahlvorstandes in Abhängigkeit der jeweiligen Funktion bei den anstehenden Wahlen am 26.09.2021 nachfolgende Aufwandentschädigungen zu zahlen.

Bei der in § 14 LKWO M-V genannten Aufwandsentschädigung i. H. v. 35,00 Euro für die Vorsitzenden und 25,00 € für die weiteren Mitglieder handelt es sich um einen Mindestbetrag.

Bei zeitgleicher Durchführung von Bundes- und Landtagswahlen erstattet der Bund anteilsmäßig den Ländern und zugleich den Gemeinden die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Entsprechend § 49 Abs. 2 LKWG M-V gilt dieses auch, wenn die Bundestagswahl und Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz als verbundene Wahlen am gleichen Tag durchgeführt werden.

<u>Aufwandsentschädigung</u>

	Bundestags- und Landtagswahl			
Funktion	Vorschlag inkl. Mindestbetra g	Entscheidung des Amtsausschuss inkl. Mindestbetrag		
Wahlvorsteher/in	80 Euro			
Schriftführer/in	75 Euro			
stellv. Wahlvorsteher/in	70 Euro			
stellv. Schriftführer/in	70 Euro			
Beisitzer/innen	60 Euro			

Verpflegungsgeld

Des Weiteren beschließt die Gemeir Wahl am 26.09.2021	devertretung, dass der Wahlvorstand für di	e
[] ein Verpflegungsgeld i. H. v.	erhält.	

(zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

[] kein weiteres Verpflegungsgeld erhält.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auskwirkungen?					
	Nein (nachfoglende Tabelle kann gelöscht werden)				
х	Ja	x	ergebniswirksam	Х	finanzwirsam

a.)	bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	5.300,00 €
			im Produktsachkonto (PSK	
Ges	samtkosten:	00,00€):	12102.5013000
b.)	bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Ges	samtkosten:	00,00€	1. folgende Einsparungen :	
			im PSK 00000.00000000	
zus	ätzliche Kosten:	00,00€	in Höhe von:	00,00€
			im PSK 00000.00000000	
			in Höhe von:	00,00€
			im PSK 00000.00000000	
			in Höhe von:	00,00€
	2. folgende Mehreinnahmen: im PSK 00000.00000000		:	
			im PSK 00000.00000000	
			in Höhe von:	00,00€
			im PSK 00000.00000000	
			in Höhe von:	00,00€
Bemerkungen:			im PSK 00000.00000000	
		in Höhe von:	00,00€	
Folg	gekosten (zu a.) und b.))			
	Nein			
	Ja für Jahr	i.H.v.		

Anlage/n Keine